

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 07.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 07.06.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Kampen (Sylt) Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 des BauGB

Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Kampen (Sylt) für das Gebiet östlich der Lister Straße (L24), südlich Grönning, westlich des Hans-Hansen-Wai und beidseitig des Hoogenkamp.

Aufgrund von abweichenden Daten der ursprünglichen Katastergrundlage und den aktuellsten Kartengrundlagen musste die Planzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 27 angepasst werden. Die Änderung besteht darin, dass die Lage einiger Bauflächen geringfügig verschoben wurde.

Der o.g. Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen erneut in der Zeit von **Freitag, den 16.06.2017 – Montag, den 17.07.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. **Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. Die Änderungen wurden auf der Planzeichnung markiert.** Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die den Bebauungsplan Nr. 27 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite

<http://www.amtlandschaftsylv.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 06.06.2017

AMT LANDSCHAFT SYLT

- Der Amtsvorsteher -

Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

